

bdp aktuell

- Bundesrepublik setzt EU-Prospektreform um – S. 2
- NZWL schöpft Umtauschvolumen maximal aus – S. 4
- Die Angst vor dem UN-Kaufrecht ist unnötig – S. 6

Leichter auf den Kapitalmarkt
Es gelten nun mehr Ausnahmen von der Prospektspflicht

**BESTE
STEUERBERATER
2018**

bdp
Bormann, Demant & Partner
Berlin/Internationales
Steuerrecht, Handwerk

Handelsblatt

Im Test: 3.704 Steuerberater
Handelsblatt · 8.3.2018

- Knackpunkte beim Unternehmensaufbau in China – S. 8
- Wichtige Hinweise zur Rechnungslegung – S. 11

Erleichterungen für KMU

Bundesregierung setzt EU-Prospektverordnung um: Wertpapieremissionen von weniger als acht Millionen Euro Volumen sollen zukünftig von der lästigen Prospektspflicht befreit werden.

Bei der Umsetzung der EU-Prospektverordnung vom 14.06.2017 will die Bundesregierung den darin eingeräumten Spielraum voll ausnutzen und Anbieter von öffentlichen Wertpapieremissionen von der Pflicht zur Prospekterstellung oder -veröffentlichung befreien, sofern der Gesamtgegenwert der Wertpapiere weniger als acht Millionen Euro beträgt. Dies könnte den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zum Kapitalmarkt vereinfachen.

Die Reform des Prospektrechts verfolgt u. a. das Ziel, auf Ebene der Union einen einheitlichen und gleichwertigen Anlegerschutz zu schaffen. Letztlich sollen durch die Stärkung des Vertrauens der Anleger auch die Kapitalmärkte weiterentwickelt werden bis hin zu einer Kapitalmarktunion, deren Verwirklichung bis Ende 2019 geplant ist.

Ziel der Kapitalmarktunion ist es u. a.,

- neue Finanzierungsquellen für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, zu erschließen,
- die Kosten der Kapitalaufnahme zu senken,

- das Angebot für Sparer in der gesamten EU zu erweitern,
- grenzübergreifende Investitionen zu erleichtern und mehr ausländische Investitionen in der EU anzuziehen,
- das Finanzsystem der EU stabiler, widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen.

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, den Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der zumeist sehr zeit- und auch kostenintensiven Erstellung eines Wertpapierprospekts, welcher bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zu einem geregelten Markt erforderlich ist, vor allem für kleine und

mittlere Unternehmen (KMU) zu senken und diesen Unternehmen dadurch ebenfalls den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Dies soll jedoch nicht zu Lasten des Anlegerschutzes gehen, welcher ebenfalls starkes Gewicht hat.

Die bisher bekannten Kriterien für die Kategorisierung als KMU sollen dahingehend verändert werden, dass mehr Unternehmen als KMU gelistet werden können.

Es wird ein System abgestufter Offenlegungspflichten geschaffen

Weitere wichtige Neuerungen der reformierten Prospektverordnung sind neben der Erweiterung des Begriffs der KMU ein System abgestufter Offenlegungspflichten für verschiedene Konstellationen bzw. Emittenten. So wird es zukünftig fünf Arten von Prospekten geben, u. a. auch einen neuen „EU-Wachstumsprospekt“, dessen Format allerdings in sei-



nen Einzelheiten erst 2019 konkretisiert wird.

Die Prospektpflicht bei Wertpapieremissionen zwischen 100.000 Euro und weniger als 1 Million Euro wird aufgehoben und stattdessen – analog zur Praxis unter dem Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG) – die Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierinformationsblatts eingeführt. Diese Obergrenze von 1 Million Euro gilt für öffentliche Angebote innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten. Dieser neue bzw. erweiterte Ausnahmetatbestand ist durch die neue EU-Prospektverordnung zwingend vorgeschrieben und gilt ab dem 21. Juli 2018.

Die Mitgliedsstaaten haben zudem die Möglichkeit, national die Schwelle der Prospektfreiheit auf bis zu 8 Millionen Euroheraufzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung im April 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze beschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze und -verordnungen, unter anderem auch das WpPG, angepasst werden.

Die Emittenten sollen von der Pflicht zur Erstellung eines Wertpapierprospektes befreit werden, wenn das Volumen eines nationalen, d.h. notifizierungsfreien Angebotes 8 Mio. Euro nicht über-

Erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt für KMU: Wertpapieremissionen von weniger als acht Millionen Euro Volumen sollen zukünftig von der lästigen Prospektpflicht befreit werden.

steigt. Auch hier ist bei der Bestimmung der betragsmäßigen Obergrenze auf einen Zeitraum von 12 Monaten innerhalb einer Wertpapierart abzustellen. Damit würde Deutschland den möglichen Rahmen der Prospektfreiheit vollständig ausschöpfen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Erleichterungen für KMU: Bei der Umsetzung der EU-Prospektverordnung vom 14.06.2017 will die Bundesregierung den darin eingeräumten Spielraum voll ausnutzen und Anbieter von öffentlichen Wertpapieremissionen von der Pflicht zur Prospekterstellung oder -veröffentlichung befreien, sofern der Gesamtgegenwert der Wertpapiere weniger als acht Millionen Euro beträgt. Dies könnte den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zum Kapitalmarkt vereinfachen.

Keine Angst vor UN-Kaufrecht: Die Globalisierung der Welt wird besonders durch den internationalen Handel deutlich. Mit jedem internationalen Warenkauf verlassen wir auch unsere deutsche Rechtsordnung. Im Konfliktfall stellen sich sofort die Fragen: Welches Recht kommt zur Anwendung, deutsches Recht oder ausländisches Recht? Wo ist möglicherweise ein Gerichtsstand, bei dem ich selbst klagen oder verklagt werden kann?

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist in diesen Situationen nicht umständlicher als die Anwendung deutschen Rechts. Nachteilige Regeln des CISG können durch ergänzende AGB- oder individualvertragliche Bestimmungen angepasst werden.

Unternehmensaufbau in China: Wir möchten in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Reihe zum erfolgreichen Markteintritt in China fortsetzen und Sie weiter darüber informieren, welche Knackpunkte bei der Gründung eines produzierenden Unternehmens in China zu beachten sind.

Korrekte Rechnungen: Aus gegebenen Anlässen möchten wir Sie dringend an die Anforderungen an die Rechnungslegung sowie bindende Aufzeichnungspflichten erinnern! Wir bitten Sie dringend, diese Hinweise unbedingt zu beachten, da sonst der Vorsteuerabzug bzw. der Betriebsausgabenabzug nicht möglich sind!

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:

www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Fang Fang

Fang Fang

ist Senior Consultant und Prokuristin. Sie leitet das China Desk bei bdp Deutschland und vertritt bdp im Board of Directors bei EuropeFides.



Erfolgreiche Transaktion

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH: Maximales Umtauschvolumen von 15 Mio. Euro der Schuldverschreibungen 2017/2023 vollständig ausgeschöpft.



Die bdp-Mandantin Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, eine international tätige Produzentin von Motor- und Getriebeteilen, Zahnradern, Getriebebaugruppen und komplett montierten Getrieben für die Automobilindustrie, hat ihr freiwilliges, öffentliches Umtauschangebot erfolgreich beendet. Nachdem Gläubiger der Schuldverschreibungen 2014/2019 (ISIN: DE000A1YC1F9) bereits 8,189 Mio. Euro im Dezember 2017 getauscht hatten, wurde von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2014/2019 und von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2015/2021 (ISIN: DE000A13SAD4) nun auch das verbliebene Emissionsvolumen von 6,811 Mio. Euro vollständig beansprucht.

Deutliche Überzeichnung

Aufgrund einer deutlichen Überzeichnung kommt es zu einer Repartierung der Umtauschangebote von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2015/2021. Die Quote für die Repartierung liegt bei rund einem Drittel der eingegangenen Umtauschangebote von Gläubigern der Schuldverschreibungen 2015/2021. Die neuen Schuldverschreibungen

2017/2023 wurden am 29. Mai 2018 in die laufende Notierung im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Der erfolgreiche Umtausch wurde von der DICAMA AG als Financial Advisor und von der Quirin Privatbank AG als technischer Koordinator begleitet.

bdp hat die NZWL als Projektleiter in diesem Projekt von Beginn an unterstützt sowie die notwendigen Anlegerprospekte bei der Europäischen Aufsichtsbehörde CSSF für die Mandantin zur Billigung eingereicht.

„Bestätigung unserer erfolgreichen Entwicklung“

Dr. Hubertus Bartsch, Geschäftsführer der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH: „Wir freuen uns, dass sich so viele Anleger für einen Umtausch entschieden haben und uns noch länger auf unserem Wachstumspfad begleiten möchten. Diesen Vertrauensbeweis sehen wir gleichzeitig auch als eine Bestätigung unserer erfolgreichen Unternehmensentwicklung, die wir konsequent fortsetzen wollen.“

„Die gesamte Transaktion war ein großer Erfolg, was man an der hohen Überzeichnung sehen kann. Die NZWL hat nunmehr die Gelegenheit, das Geld in den weiteren Aufbau in China und weiteres dortiges Wachstum zu investieren.

Langfristiges und besonnenes Engagement am Kapitalmarkt lohnt sich somit definitiv auch für mittelständische Unternehmen - wenn diese die Regeln befolgen und die Anleger stets proaktiv informieren. Unsere Mandantin hat diesbezüglich halt alles richtig gemacht, und der Erfolg gibt ihr Recht“, erläutert bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bornmann.

Anleger müssen aber weiterhin informiert werden

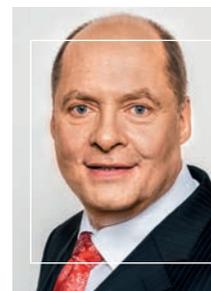
Ganz ohne Information für den Anleger geht es aber auch im Fall der Prospektfreiheit nicht: Der Emittent, der von dieser Ausnahme Gebrauch machen möchte, muss auch das sogenannte Wertpapier-Informationsblatt (WIB) erstellen und dieses bei der BaFin hinterlegen und veröffentlichen. Das WIB soll dem Anleger dazu dienen, unterschiedliche Wertpapiere miteinander zu vergleichen. Es muss in kurzer und verständlicher Weise die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten.

Es darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen und muss insbesondere Angaben zu Risiken, Kosten, Provisionen und sowie der geplanten Verwendung der voraussichtlichen Nettoerlöse enthalten.

Prospektfrei soll demnächst auch mehr als bisher die Aufstockung bereits zugelassener Wertpapiere möglich sein. Bislang können nur Aktien bis 10% prospektfrei aufgestockt werden. Zukünftig gilt die Ausnahme für alle Wertpapiere, und die Grenze wird auf 20% erweitert. Maßgeblich ist ein Zeitraum von 12 Monaten.

Wesentliche Neuerungen im Rahmen der Prospekterstellung wird es bei der zwingend notwendigen Zusammenfassung sowie bei der Darstellung der Risiken geben. Das bisherige „Baukastensystem“ entfällt, und in Annäherung an die Darstellungsweise der Zusammenfassung des Basisinformationsblattes nach der PRIIPs-Verordnung (2014/1286/EU) werden den verschiedenen Abschnitten Überschriften in Frageform vorangestellt.

Risikodarstellungen dürfen zukünftig nur noch erfolgen, wenn es sich tatsächlich um ein spezifisches Risiko des



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.



Emittenten oder des Wertpapierses handelt und dieses Risiko im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies muss durch die nachfolgenden Ausführungen im Prospekt bestätigt werden. Innerhalb einer Kategorie von Risiken sind die wesentlichsten Risiken an erster Stelle zu nennen, d.h. der Prospektersteller muss die genannten Risikofaktoren bewerten.

Der üblicherweise am Ende dargestellte Steuerteil eines Prospektes kann zukünftig entfallen, es sei denn, dass die angebotene Anlage besondere steuerliche Folgen nach sich zieht. Ansonsten genügt ein allgemeiner Warnhinweis, dass mit dem Wertpapier steuerliche Folgen verbunden sein können.

Eine Arbeitserleichterung wird es auch sein, dass im Prospekt demnächst mehr als bisher zulässig auf bereits anderweitig elektronisch veröffentlichte Dokumente verwiesen werden kann. Zu den Dokumenten, auf die verwiesen wird, sind sogenannte „Hyperlinks“ (elektronische Verknüpfungen) in den Prospekt aufzunehmen.

Fazit

Derzeit kann noch nicht abschließend gesagt werden, in welchem Umfang die neue Prospektverordnung kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt tatsächlich erleichtern wird. Aber sowohl die erweiterten Ausnahmetatbestände als auch stärker gestraffte und standardisierte Prospektregeln werden es vielen KMU ermöglichen, Finanzierungswege abseits der üblichen Bankenfinanzierung zu beschreiten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und informieren Sie gerne über die individuellen Möglichkeiten Ihres Unternehmens in einem persönlichen Gespräch.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Erstattung der Vorsteuer

Im Nicht-EU-Ausland bezahlte Vorsteuer kann erstattet werden. Dazu muss aber bis 30. Juni 2018 ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

In Deutschland ansässige Unternehmer bzw. Unternehmen, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z. B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.



Eine Vergütung der Vorsteuer erfolgt jedoch nur in den Drittstaaten, zu denen bezüglich der Vorsteuererstattung eine sogenannte Gegenseitigkeit besteht.

Im Gegensatz zum elektronischen Verfahren bei der Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedsstaaten (über das BZSt-Online-Portal) können Vergütungsanträge gegenüber Drittstaaten nur schriftlich und gesondert für jedes Land gestellt werden.

Die Anträge können entweder direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde oder über die entsprechende ausländische Handelskammer eingereicht werden. Eine hierfür regelmäßig erforderliche Bestätigung der Unternehmereigenschaft stellt das zuständige Finanzamt aus; die Bescheinigung wird

aber nur erteilt, wenn der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, also nicht, wenn er nur steuerfreie Umsätze ausführt oder Kleinunternehmer ist.

Vergütungsanträge sind spätestens bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Beizufügen sind neben der Unternehmerbescheinigung Originalrechnungen bzw. Einfuhrbelege. Regelmäßig ausgeschlossen ist die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Zu beachten ist, dass ggf. länderweise unterschiedliche Mindestvergütungsbeiträge erreicht werden müssen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Keine Angst vor UN-Kaufrecht!

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist nicht umständlicher als die Anwendung deutschen Rechts. Nachteilige Regeln des CISG können durch ergänzende AGB- oder individualvertragliche Bestimmungen angepasst werden.

Die Globalisierung der Welt wird besonders durch den internationalen Handel deutlich. Wie selbstverständlich kaufen und verkaufen wir Waren im bzw. ins Ausland. Mit jedem internationalen Warenkauf verlassen wir auch unsere deutsche Rechtsordnung. Im Konfliktfall stellen sich sofort die Fragen: Welches Recht kommt zur Anwendung, deutsches Recht oder ausländisches Recht? Wo ist möglicherweise ein Gerichtsstand, bei dem ich selbst klagen oder verklagt werden kann?

Da diese Probleme offensichtlich sind, wurde 1980 für internationale Handelsverträge die „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ (kurz: CISG oder UN-Kaufrecht) geschaffen, die 1991 auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Das CISG ist damit deutsches Recht, das zur Anwendung gelangt, wenn die Parteien des Vertrages ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben.

Was vielen nicht bewusst ist: Das CISG gelangt zur Anwendung, ohne dass man es ausdrücklich vereinbaren muss! Das

Gegenteil ist der Fall: Wer nicht möchte, dass das CISG auf seinen Vertrag angewendet wird, muss es ausdrücklich ausschließen.

Macht es Sinn, das CISG auszuschließen?

Doch damit stellt sich die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, das CISG auszuschließen. Immerhin wird dieser internationale Standard für Kaufverträge von 89 Staaten akzeptiert, unter anderem von so wichtigen Handelspartnern wie China und den USA.

Keine Angst vor UN-Kaufrecht!

Das UN-Kaufrecht scheint in der Vertragspraxis unbeliebt gewesen zu sein, wenn man sich die AGB vieler Unternehmen ansieht. Dort wird vielfach die Anwendung des CISG ausgeschlossen und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die deutsche Rechtswahlklausel sowie der Ausschluss des UN-Kaufrechts in den AGB klingen nach einem günstigen „Heimvorteil“.

Viele Vorbehalte gegen das CISG stammen noch aus der Zeit vor der „großen Schuldrechtsreform“ in Deutschland im Jahr 2002. Diese Reform führte in weiten Bereichen zu einer Harmonisierung des deutschen Rechts mit dem UN-Kaufrecht. Dabei wurden Nachteile, die das CISG bis dahin hatte, nivelliert.

Die Vorteile des CISG

Daher lohnt ein Blick auf die Vorteile des CISG:

Wie im deutschen Recht kann ein Vertrag auch unter dem CISG an die Bedürfnisse der Vertragsparteien angepasst werden. Das UN-Kaufrecht ist übersichtlich aufgebaut, ist in vielen Sprachen erhältlich und seine weltweite Anerkennung führt zu einer auf internationalen Standards basierenden Rechtssicherheit.

Unterschiede zwischen CISG und deutschem Recht

Dennoch gibt es einige Unterschiede, auf die man achten sollte:

Das CISG geht, anders als das BGB, von einem einheitlichen Begriff der Leistungsstörung aus. Eine Vertragsverletzung liegt immer dann vor, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wird und keiner der Rechtfertigungsgründe eingreift.

Die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung bestimmen sich nicht nach





der Art der Leistungsstörung. Entscheidend ist vielmehr die Gewichtigkeit der Abweichung von der vereinbarten Leistung. Es wird unterschieden zwischen der wesentlichen und nicht wesentlichen Pflichtverletzung.

Ansprüche des Käufers wegen Lieferung vertragswidriger oder wegen mit Rechten/Ansprüchen Dritter belasteter Ware setzen ein Tätigwerden des Käufers (Untersuchungs- und Anzeigepflichten) voraus. Der Käufer muss die Ware innerhalb einer angemessenen Frist (ca. fünf Arbeitstage) untersuchen und etwaige Vertragswidrigkeiten dem Verkäufer innerhalb einer nach Art der Ware und Umständen des Geschäfts abzuhängenden Frist anzeigen.

CISG sieht eine verschuldensunabhängige Haftung vor

Erfolgt keine ordnungsgemäße Anzeige, so verliert der Käufer grundsätzlich die Rechtsbehelfe wegen vertragswidriger Lieferung. Rechtsbehelfe wegen anderer Leistungsstörungen können jedoch geltend gemacht werden. Ansprüche wie z. B. wegen nicht erfolgter oder verspäteter Lieferung oder ausbleibender Kaufpreiszahlung bedürfen also keines Tätigwerdens. Der Gläubiger kann sie allein aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Pflichterfüllung geltend machen.

Der größte Unterschied zum deutschen Recht ist aber die verschuldensunabhängige Haftung. Der Käufer muss dem Verkäufer auch nicht zuerst die Möglichkeit zur Nacherfüllung geben. Vielmehr kann bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen z. B. direkt Vertragsaufhebung oder Schadensersatz verlangt werden. Dieser Nachteil für Verkäufer (!) wird aber wieder dadurch abgeschwächt, dass das Gewährleistungsrecht des CISG grundsätzlich dispositiv ist, d. h. diese Regelungen können zugunsten des Verkäufers abweichend vom CISG geregelt werden.

Rechtsbehelfe nach CISG Aufhebung des Vertrages

Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Schuldners kann der Gläubiger in aller Regel, ohne weitere Voraussetzun-

gen, die Aufhebung des Vertrages erklären. Wie bereits erörtert, kommt es hierbei nicht auf das Verschulden des Schuldners an. Das Recht zur Vertragsaufhebung wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung zählt auch zu den Grundwerten des UN-Kaufrechts und kann ausnahmsweise durch AGB nicht ausgeschlossen werden. Die Modalitäten der Vertragsaufhebung können aber individuell gestaltet werden.

Preisherabsetzung

Liefert der Verkäufer vertragswidrige Ware, so kann der Käufer auch Minderung bis auf null des Kaufpreises verlangen.

Erfüllung

Anstelle der Vertragsaufhebung bzw. Kaufpreisherabsetzung kann grundsätzlich auch weiterhin Erfüllung verlangt werden. Die Voraussetzungen für Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung sind jedoch – anders als nach BGB – sehr streng, und das Recht kann nur innerhalb angemessener Frist geltend gemacht werden. Insbesondere muss die Pflichtverletzung auch hier wesentlich sein.

Schadensersatz

Schadensersatz kann stets neben Vertragsaufhebung, Kaufpreisherabsetzung und Erfüllung geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch entsteht, anders als im deutschen Recht, ohne weitere Voraussetzungen, wenn für die maßgebliche Leistungsstörung eine Schadensersatzverpflichtung vorgesehen ist. Insbesondere kommt es auf das Verschulden des Schuldners nicht an! Der Schuldner ist nur dann nicht schadensersatzpflichtig, wenn die Recht-

fertigungsgründe des Art. 79f. CISG eingreifen. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung sind aber sehr streng. Aus dem Grund sollten Verkäufer darauf achten, dass durch vertragliche Regelungen die Haftung für Verschulden und für vertragswesentliche Verstöße begrenzt wird.

Zinsen

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen hat die andere Partei zusätzlich noch einen Anspruch auf Zinsen. Da die Höhe der Zinsen nicht im CISG geregelt ist, wird überwiegend der gesetzliche Zinssatz der Rechtsordnung angewendet, zu der die Normen des Internationalen Vertragsrechts führen.

Kein Ersatz der vergeblichen Aufwendungen

Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle von Schadensersatz (wie in § 284 BGB) ist im UN-Kaufrecht nicht vorgesehen.

Zusammenfassung

Dadurch, dass das CISG individuell gestaltbar ist, sollte es nicht immer gleich ausgeschlossen werden. Wer denkt, dass die Anwendung des UN-Kaufrechts nur unnötigen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, vergisst, dass die Anwendung des deutschen Rechts genauso umständlich ist. Nachteilige Regeln des CISG können durch ergänzende AGB oder individualvertragliche Bestimmungen angepasst werden. So gelangt man zu einem für beide Parteien akzeptablen internationalen Vertrag!



Laura Schneider
ist Juristin bei bdp
Hamburg Hafen.



**Dr. Jens-Christian
Posselt**
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.

Unternehmensaufbau in China

Wir setzen in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Reihe zum Unternehmensaufbau in China fort und informieren Sie darüber, welche Knackpunkte bei der Gründung eines produzierenden Unternehmens in China zu beachten sind.

Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche deutsche Unternehmen den Weg nach China gehen, sei es, dass ihre chinesischen Kunden effektivere und schnellere Lieferzeiten verlangen, sie in RMB fakturieren möchten oder die Lokalisierung in China nachgewiesen werden muss.

Für deutsche Investoren kann der Markteintritt und die Gründung eines Unternehmens in China eine riskante Angelegenheit und zeitraubende Aufgabe sein. Wer hier Fehler macht, bekommt höchstwahrscheinlich schnell Probleme, etwa wenn Personal oder Ressourcen fehlen, das Netzwerk unzulänglich ist oder einfach zu geringe Erfahrungen vorhanden sind, um in China bestehen zu können.

Wir möchten in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Reihe zum Unternehmensaufbau in China fortsetzen und Sie darüber informieren, welche Knackpunkte bei der Gründung eines produzierenden Unternehmens in China zu beachten sind.

Überlegung vor der Eröffnung des Firmenkontos

Viele deutsche Unternehmer tendieren dazu, bei der Niederlassung ihrer Haus-

bank in China ihre Geschäftskonten zu eröffnen. Da die Tätigkeit ausländischer Banken in China eingeschränkt ist, d.h. beim Zahlungsverkehr mehrer Unterla-

gen angefordert werden, empfehlen wir, Firmenkonten bei einer lokalen Bank zu eröffnen. Chinesische Banken verfügen meist über englisches Online-Banking, wodurch Controlling Teams in Deutschland zu jeder Zeit aktuelle Kontostände erfragen und somit sämtliche Transaktionen überprüfen können. Sämtliche Zahlungsaufträge innerhalb Chinas müssen auf Chinesisch eingetragen werden.

Transaktionen in Fremdwährungen unterliegen der Aufsicht der Devisenaufsichtsbehörde (SAFE), d.h. für die Überweisung in Fremdwährungen von China nach Deutschland muss man mit angeforderten Unterlagen und ausgefülltem Formular die Transaktion am Schalter in der Bank abwickeln lassen.





Auch der Zahlungseingang in Fremdwährung erfolgt mit einem Gang zur Bank. Onlineüberweisungen in Fremdwährungen funktionieren nach China nicht!. Wir empfehlen, bei der Auswahl der lokalen chinesischen Bank die Nähe zum Unternehmensstandort zu berücksichtigen.

EURO-Kapitalkonto (Capital Account)

Jedes Unternehmen muss mindestens ein Kapitalkonto einrichten, welches zur Einzahlung des registrierten Eigenkapitals eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung dient. Nach Einzahlung des Kapitalbetrages kann das Unternehmen für das Geld für Investitionen direkt nutzen und erhält eine Bestätigung der Bank, mit der die Kapitaleinzahlung durch einen Wirtschaftsprüfer verifiziert wird.

Obwohl eine Kapitalprüfung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, raten wir Ihnen mit Bezug auf das Gesellschafterdarlehen (Shareholder Loan) dennoch zur Kapitalprüfung. Diese ermöglicht die Nachweisbarkeit des Share Capitals zu jeder Zeit.

Nach dem Aufbrauchen des Kapitals wird das Konto geschlossen.

RMB-Basiskonto (Basis Account)

Jedes Unternehmen darf nur ein RMB-Basiskonto führen, welches nur begrenzt die Auszahlung von Barbeträgen erlaubt und grundsätzlich ausschließlich auf Guthabenbasis geführt wird. In der Regel können Zahlungen

Auch der Zahlungseingang in Fremdwährung erfolgt mit einem Gang zur Bank. Onlineüberweisungen in Fremdwährungen funktionieren nach China nicht!.

wie das Mitarbeitergehalt darüber abgewickelt werden. Die Registrierung des Basiskontos erfolgt über die kontoführende Bank bei der chinesischen Zen-

tralbank. Durch die Ausstellung einer „Permit for Opening Bank Account“ können auch andere RMB-Konten eröffnet werden.

RMB-Geschäftskonto (General Account)

Auch vom RMB-Geschäftskonto dürfen keine Barzahlungen erfolgen, stattdessen ist dieses Konto für laufende Zahlungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Unternehmen vorgesehen. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungszahlungen. Nur bei Vorhandensein eines Basiskontos und Vorlage der „Permit for Opening Bank Account“ können weitere Geschäftskonten eröffnet werden. Jedoch sollte Basis- und Geschäftskonto nicht bei derselben Bank eröffnet und geführt werden.

Verstärkte Kontrollen in Bezug auf Zahlungen ins Ausland zwischen verbundenen Unternehmen

Beim Aufbau der Niederlassung in China stehen viele Unternehmen vor neuartigen Fragestellungen: Beispielsweise muss die deutsche Muttergesellschaft Mitarbeiter aus Deutschland an die chinesische Tochtergesellschaft für Instandhaltungsarbeiten und technische Dienste entsenden. Wie kann sie die chinesische Tochtergesellschaft mit den entstehenden Kosten belasten? Um die chinesische Tochtergesellschaft reibungslos voranzutreiben, leistet die deutsche Muttergesellschaft diverse Dienste wie z.B. Controlling, Vertrieb, Einkauf, Projektmanagement etc. aus Deutschland. Wie kann sie hier laufende Kosten abrechnen?

Bei der Weiterbelastung ist zu beachten, ob diese Leistung im Interesse der deutschen Muttergesellschaft oder der chinesischen Tochtergesellschaft liegt. Weiterhin, ob die bereitgestellte Dienstleistung für die chinesische Tochtergesellschaft förderlich ist, ob sie einen Nutzen aus der erbrachten Leistung zieht und ob ein wirtschaftlicher oder kommerzieller Wert geschaffen wird. Zudem stellt sich die Frage, ob ein unabhängiges Unternehmen unter vergleichbaren Verhältnissen (Kosten-Nut-

zen) auch tätig werden kann.

Darüber hinaus muss die Berechnung der Dienstleistungsgebühr angemessen sein. Aus buchhalterischer Sicht soll die Dienstleistungsgebühr als abzugsfähige Betriebskosten in der chinesischen Tochtergesellschaft gebucht werden können.

Tätigkeiten, welche die deutsche Muttergesellschaft in der chinesischen Tochtergesellschaft kontrolliert, sind beispielsweise das Controlling, die Koordination, die Kommunikation oder regelmäßige Projekt- und Abteilungsbesprechungen, aus denen die chinesische Tochtergesellschaft keinen wirklichen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Diese Kosten werden vom chinesischen Finanzamt als Verteilung von Gesellschafterkosten („Management Fee“) betrachtet und sind somit nicht steuerlich absetzbar.

Die Weiterbelastung der geleisteten Dienste aus vergangenen Jahren wird vom Finanzamt als „die Gewinnverlagerung durch Dienstleistungsgebühren“ aufgefasst und meistens streng geprüft. Dies geschieht insbesondere, wenn relevante Unterlagen unvollständig oder die Stundensätze nicht angemessen sind. Dann sind die Kosten auch nicht steuerlich absetzbar.

Hinweis: Der Dienstleistungsvertrag zwischen der deutschen Muttergesellschaft und der chinesischen Tochtergesellschaft sollte von einem erfahrenen Steuerberater geprüft werden, um die anfallende Quellensteuer ordnungsgemäß zu berechnen. Relevante Unterlagen sollten i. d. R. gut archiviert werden, da diese der chinesischen Steuerbehörde bei der Evaluierung der Substanz von Dienstleistungen zwischen den Parteien helfen. Dieses beschleunigt den Prüf- und Genehmigungsprozess der Dienstleistungsgebühren.

Dividendenausschüttungen

Es ist notwendig, dass die jährliche Steuererklärung der Körperschaftsteuer und der zertifizierte Wirtschaftsprüferbericht für das betreffende Geschäftsjahr sowie ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung bei der Steuerbehörde vorgelegt

werden. Dieses dient dem Nachweis, dass der Steuerpflicht nachgekommen wurde. Nach dem aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und China unterliegen Dividendenausschüttungen einer Quellensteuer von 5%, wenn der Empfänger eine Gesellschaft (keine Personengesellschaft) ist und der Empfänger zu mindestens 25% beteiligt ist. Darüber hinaus sollte auch die gesetzliche Rücklage, die im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, berücksichtigt werden.

Rechtsgültigkeit der Unterschrift und des Stempels

Stempel erfahren in China eine ganz besondere Wertschätzung und entsprechen der Wertigkeit von Unterschriften in Deutschland. Da sie das wichtigste Verwaltungsinstrument in China darstellen, sollten auch deutsche Unternehmen sich mit ihnen vertraut machen.

Die wichtigsten Stempel in China sind:

- Firmenstempel
- Stempel des gesetzlichen Vertreters
- Vertragsstempel

Jede Firma in China besitzt nur einen Firmenstempel, wohingegen in Deutschland mehrere Firmenstempel erlaubt sind. Jeder Vertrag mit dem Firmenstempel ist verbindlich, ganz unabhängig davon, wer im Namen des Unternehmens unterzeichnet. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters ist wie der Firmenstempel rechtsgültig; z. B. ist jeder Vertrag, der vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist, verbindlich, auch ohne Firmenstempel. Nach dem chinesischen Vertragsrecht gilt, dass ein Vertrag gültig ist, wenn beide Seiten ihn unterzeichnet oder gestempelt haben, es sei denn im Vertrag selbst ist eine andere Regelung enthalten, z. B.: „Vertrag ist nur mit Unterschriften und Firmenstempel der Vertragspartner rechtsgültig“. Dann müssen wirklich beide Bestandteile enthalten sein, damit der Vertrag rechtsgültig geschlossen wird.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei allen Fragen zum Markteintritt in China mit Rat und Tat zur Verfügung.

Fang Fang

ist Prokuristin und Leiterin des China Desk bei bdp Deutschland.



Jennifer Lv

ist chinesische Wirtschaftsprüferin und Teamleiterin von bdp China in Tianjin.



Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



bdp-Teamstaffel

Sechs Läuferinnen aus dem Berliner bdp-Büro absolvierten am 07. Juni 2018 die jeweils die 5 km lange Strecke der 19. Teamstaffel der Berliner Wasserwerke



Getreu dem Motto von bdp „Teamwork aus Prinzip“ nahm bdp Berlin am 07. Juni an der 19. Teamstaffel der Berliner Wasserwerke teil.

Vom 06. bis 08. Juni fanden zum 19. Mal die Teamstaffeln der Berliner Wasserwerke statt. Von Mittwoch bis Freitag traten insgesamt 29.680 Läufer in 5.935 Staffeln an. Dabei waren auch einige Sportgrößen wie Thomas Bing, Olympiateilnehmer in Pyeongchang oder Sebastian Dietz, ehemaliger Staffelweltmeister. Aber auch der Staatssekretär Werner Gatzler ließ sich die Veranstaltung nicht entgehen und ging für eine der 35 Staffeln des Bundesministeriums-



für Finanzen an den Start.

Die Route erstreckte sich über 5 Kilometer, die von jedem Mitglied der 5 köpfigen Staffeln absolviert werden musste. Start- und Zielbereich war auf der Rasenfläche zwischen der John-Foster-Dulles-Allee und dem Skulpturengarten am Berliner Bundeskanzleramt. Von dort aus ging es für jedes Teammitglied entlang der Straße des 17. Juni bis zur Siegessäule. Weiter führte der Weg durch den Tiergarten entlang des Spreewegs und der John-Foster-Dulles-Allee parallel zur Spree. Die letzten Meter rannten die Läufer vorbei am Zeltenplatz zurück zum Startpunkt, an dem auch die Wechselzone eingerichtet war. Entlang der Strecke waren sowohl einige Animatoren platziert, die die Läuferinnen und Läufer motivierten, aber auch schaulustige Zuschauer waren gekommen. Eingerahmt wurde das Event von Bühnenprogrammen, Musik, Essen und Trinken, was zu einer sehr geselligen Stimmung im Tiergarten führte.

Sechs Läuferinnen aus dem Berliner bdp-Büro absolvierten am Donnerstagabend jeweils die 5 km lange Strecke. Bei warmen 28 Grad startete Elisabeth Franke um 18:30 als erste Läuferin der bdp-Staffel. Als zweite Läuferin erhielt Josina Fröhlich, Auszubildende im Berliner Büro, den Staffelstab und übergab diesen nach sehr guten 26 Minuten an Martina Hagemeier. Die vierten Läuferinnen traten die Strecke dann zu zweit an: Claudia Berger- Petrov und Frederica Marie Riemann liefen im Team. Den Abschluss machte die ehemalige Mitarbeiterin Eveline Buchholtz, die die Ziellinie nach 2:41:33 überquerte. Insgesamt gingen an diesem Donnerstagabend 10.395 Läuferinnen und Läufer in 2.079 Staffeln an den Start. Tatkräftig unterstützt und angefeuert wurden unsere sechs Läuferinnen von weiteren Mitarbeitern des Berliner Büros.

Die sehr gelungene Veranstaltung hat unseren Teilnehmern sehr viel Freude bereitet und bereits den Ehrgeiz für das kommende Jahr geweckt. Wir hoffen, auch im nächsten Jahr wieder eine oder auch zwei Staffeln von bdp an den Start bringen zu können.

Korrekte Rechnungen

Bitte halten Sie die gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung ein und beachten unbedingt alle Aufzeichnungspflichten!



Aus gegebenen Anlässen möchten wir Sie dringend an die Anforderungen an die Rechnungslegung sowie bindende Aufzeichnungspflichten erinnern!

Wir bitten Sie dringend, diese Hinweise unbedingt zu beachten, da sonst der Vorsteuerabzug bzw. der Betriebsausgabenabzug nicht möglich sind!

Verblässendes Papier

Rechnungen, auf denen die Schrift verblasst (z. B. Thermopapier!), sind auf normales Papier zu kopieren und zur Originalrechnung zu heften.

Bewirtungskosten

Bei Bewirtung in einer Gaststätte sind Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern zu machen. Werden diese strikten Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten, kann das Finanzamt die Bewirtungskosten selbst dann streichen, wenn es keine Zweifel an der angemessenen Höhe und betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung der Aufwendungen hat.

Die Angaben über den Anlass der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen. **Nicht ausreichend** sind Bezeichnungen wie Geschäftsbesprechung, Besprechung, Kundenpflege, Akquise oder Geschäftsessen.

Rechnungsanforderungen und Vorsteuerabzug

Bitte beachten Sie die Pflichtangaben in der Rechnung:

- Anschrift und Name des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers

- Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Rechnungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Beschreibung der erbrachten Leistung
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag
- weitere Angaben (z. B. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen, Angaben zur Differenzbesteuerung).

Vereinfachungen bei Kleinbetragsrechnungen

Vereinfachungen sind bei Kleinbetragsrechnungen möglich. Dies sind seit dem 01.01.2017 Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro. Hier genügen folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- das Entgelt und der Umsatzsteuerbetrag in einer Summe, d. h. der Bruttobetrag, sowie
- der Steuersatz bzw. ggf. der Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Für weitergehende Erläuterungen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich habe Fragen zur Rechnungslegung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte meine internationalen Verträge überprüfen lassen. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District, 300203 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International